

II-13553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales
 Zl.21.891/46-5/94

1010 Wien, den 4. Mai 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

6163/AB

1994-05-05

zu 6308/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Renoldner, Freunde und Freundinnen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Gesamtvertrag für Psychotherapeuten (Nr.6308/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mit der Standesvertretung der Psychotherapeuten Verhandlungen über den Abschluß eines Gesamtvertrages geführt. Ein Ergebnis konnte hiebei jedoch nicht erzielt werden. Der Hauptverband ist aber seiner Mitteilung zufolge auch weiterhin zu Gesprächen mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie bereit. Es liegt in der Natur von Vertragsverhandlungen, daß, wenn die Vorstellungen der potentiellen Vertragspartner über den Vertragsinhalt allzu unterschiedlich sind, ein Vertragsabschluß nicht zustande kommt. Ich halte es ebenso wie der Hauptverband für verfehlt, in diesem Umstand eine Diskriminierung der nichtärztlichen Psychotherapeuten gegenüber den Ärzten zu sehen. Die Frage der Änderung der gegenwärtigen Situation stellt sich mir daher nicht.

Zu Frage 2:

Das Setzen von Maßnahmen zur Gleichstellung zwischen den Psychotherapeuten nach dem Psychotherapiegesetz und den "von der Ärztekammer anerkannten Psychotherapeuten" – gemeint sind hiermit wohl jene Ärzte, die die von der Österreichischen Ärztekammer angebotene Modul-III-Ausbildung absolviert haben und die Leistung "psychotherapeutische Medizin" erbringen – sowie insbesondere die Beurteilung der Frage, inwieweit eine Gleichstellung zwischen den genannten Berufsgruppen überhaupt erforderlich und zweckmäßig erscheint, fällt in den Aufgabenbereich der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu Frage 3:

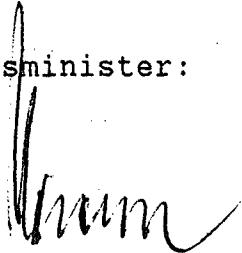
Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß sowohl der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als auch die Krankenversicherungsträger keine Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sondern Körperschaften öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Auf diese eigenverantwortliche Geschäftsführung, in deren Rahmen auch der Abschluß der vorhin erwähnten privatrechtlichen Verträge fällt, kann ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales daher innerhalb meines gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes VI des Achten Teiles des ASVG über die Aufsicht des Bundes Einfluß nehmen.

Diese Festlegung des Umfanges des Aufsichtsrechtes hat zur Folge, daß ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde in das Recht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Versicherungsträger, Gesamtverträge und damit auch Honorarvereinbarungen unter Bedachtnahme auf den § 342 Abs.2 dritter Satz ASVG nach Möglichkeit ihren Interessenlagen gemäß und damit aus

3

ihrer Sicht zweckmäßig zu gestalten, gesetzlich nicht gedeckt wäre. Es ist mir daher nicht möglich, im Rahmen der Aufsicht des Bundes den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einer inhaltlich bestimmten Vorgangsweise beim Abschluß eines Gesamtvertrages zu verhalten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner" or a similar name, is written over a stylized, vertical, bracket-like mark.

BEILAGE

Nr. 6308/1J

1994-03-17

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Gesamtvertrag für Psychotherapeuten

Bereits 1990 wurde mit der Beschußfassung des Psychotherapiegesetzes der Grundstein für Psychotherapie auf Krankenschein gelegt.

Bis heute gibt es aber keinen Gesamtvertrag zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und den Psychotherapeuten.

Es besteht derzeit die Situation, daß verschiedene Krankenkassen (BVA, VA, SVA und BauernKK) mit ärztlichen Psychotherapeuten Verträge abgeschlossen haben, daß aber die Patienten der nichtärztlichen Psychotherapeuten weiterhin nur einen Bruchteil ihrer Behandlungskosten erstetzt bekommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Die oben geschilderte Situation stellt eine Diskriminierung der nichtärztlichen Psychotherapeuten gegenüber den Ärzten mit psychotherapeutischer Weiterbildung dar.
Wie wollen Sie eine Änderung dieser Situation erreichen?
- 2) Mit welchen Schritten wollen Sie eine Gleichstellung zwischen den Psychotherapeuten nach dem Psychotherapiegesetz und den von der Ärztekammer anerkannten Psychotherapeuten herbeiführen?
- 3) Welche Schritte werden Sie unternehmen, damit in absehbarer Zeit ein Gesamtvertrag zwischen Psychotherapeuten und Hauptverband zustandekommt, der sowohl für Patienten, Therapeuten und Krankenversicherungen akzeptabel ist?